

**Verordnung
über die Durchführung von statistischen
Erhebungen des Bundes
(Statistikerhebungsverordnung)**

Änderung vom 29. Oktober 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993¹ wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2014 in Kraft.

29. Oktober 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 431.012.1

Anhang
(Art. 1 Abs. 1, Art. 2 und 3 Abs. 3)

Liste der statistischen Erhebungen

Statistiken Nr. 21, 22, 38, 54, 55, 58–63, 67, 68, 70–74, 76, 77, 81, 82, 88, 103, 109, 110, 126, 127, 152, 154, 155, 157, 162, 174, 187 und 189–195.

21. Lohnstrukturerhebung

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Löhne, Arbeitszeit, personen- und arbeitsplatzbezogene Merkmale, AHV-Versichertenummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Zentrales Migrationssystem (ZEMIS) und kantonale Lehrlingsregister
Aufstockungsmöglichkeit:	Kantonal möglich
Befragte:	Unternehmen, Betriebe, öffentliche Verwaltungen, Betriebe des öffentlichen Rechts und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Alle zwei Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

22. Aktualisierungserhebungen des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR)

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Anzahl Beschäftigte nach Arbeitsort, Beschäftigungsgrad, Vollzeitäquivalente (VZÄ), Geschlecht und Nationalität; Anzahl Lernende; Anzahl Grenzgänger/innen; Art der wirtschaftlichen Tätigkeit; Auslandverflechtung, Aussenhandel; Rechtsform, Betriebszeit; Verbindung mit anderen Unternehmen, Umsatz, Jahr der Tätigkeitsaufnahme, andere Merkmale zur Beschreibung der Struktur, des Status, der Art der Unternehmensgründung sowie weiterer demografischer Ereignisse im Zusammenhang mit den Unternehmen oder Arbeitsstätten; auf Anfrage Individualdaten mit AHV-Versicherthenummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung
Befragte:	Unternehmen und Arbeitsstätten des privaten und öffentlichen Sektors aller Wirtschaftszweige
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich: neu entstandene Unternehmen, Aktualisierung der Art der wirtschaftlichen Aktivität, Unternehmen mit mehr als zehn Betrieben und über 100 Beschäftigten; jährlich: andere Mehrbetriebsunternehmen; bei Bedarf: weitere Erhebungen
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesstellen, kantonale Amtsstellen, Gemeinden, Verbände

Besondere Bestimmungen:

In Abweichung von Artikel 8 der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister (SR 431.903) werden die notwendigen Angaben zur Nachführung des Betriebs- und Unternehmensregisters verwendet. In Abweichung von Artikel 9 der genannten Verordnung dürfen die den Unternehmen und Betrieben im BUR zugeteilte Identifikationsnummer (BUR-Nr.), die vom BFS zugeordneten Wirtschaftszweige (NOGA-Code) und der Hinweis, ob es sich um den Hauptsitz eines Unternehmens oder einen Nebenbetrieb handelt, bekannt gegeben werden, sofern die Unternehmen diese Weitergabe nicht ausdrücklich untersagen. Nach Gemeinden, Raumgliederungen, Wirtschaftsarten, Betriebsgrössenklassen und Rechtsformen unterteilte Daten zu Unternehmen, Arbeitsstätten, zum Total der Beschäftigten und zu den Vollzeitäquivalenten dürfen gemäss Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung veröffentlicht werden.

38. Statistik der Schlachtungen

Erhebungsorgan:	Schweizerischer Bauernverband (Agristat)
Erhebungsgegenstand:	Tierart, Herkunft, Genusstauglichkeit/-untauglichkeit, Anzahl Schlachtungen, Lebend-/Schlachtgewicht des Tieres
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Geflügel- und Kaninchenschlachtbetriebe
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Monatlich für Geflügel Jährlich für Kaninchen
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

54. Aufgehoben

55. Alpen- und grenzquerender Personenverkehr

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Personenverkehr auf Schiene und Strasse an den Alpen- und Grenzübergängen der Schweiz
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Stichprobenerhebung
Befragte:	Führer/innen von Personenwagen, Cars und Motorrädern, Zugreisende
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Verkehr, Eidgenössische Zollverwaltung, Eisenbahnunternehmen, private Auftragnehmer
Besondere Bestimmungen:	–

58. Statistik der sozial-medizinischen Institutionen

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Betriebe nach Rechtsformen, verfügbare Plätze; Anzahl und Struktur der Angestellten und der Klient/innen als Gesamtheit; Angaben zu den einzelnen Angestellten und Klient/innen Für die Betriebe, die Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) in Rechnung stellen: Kostenträgerrechnung, Erträge (KVG und nicht KVG), Betriebsergebnis, Defizitdeckung und Anlagebuchhaltung Für die Betriebe, die keine KVG-Leistungen in Rechnung stellen: Finanzbuchhaltung (Aufwand und Ertrag), Betriebsergebnis, Defizitdeckung und Anlagebuchhaltung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Alters- und Pflegeheime, Institutionen zur stationären Betreuung von Behinderten und Suchtkranken, Betriebe zur Behandlung von Personen mit psychosozialen Problemen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone

Besondere Bestimmungen:

Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet. Sie melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von Betrieben.

Für die Betriebe, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben. Die nach Artikel 22a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Leistungserbringer veröffentlicht (Art. 31 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung; KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 22a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt.

59. Krankenhausstatistik

Erhebungsorgan:

Erhebungsgegenstand:

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Befragte:

Auskunftspflicht:

Zeitpunkt der Durchführung:

Periodizität:

Mitwirkende bei der Durchführung:

Besondere Bestimmungen:

Bundesamt für Statistik

Rechtsform, Art der Tätigkeit, Standorte, Leistungsangebot und Leistungsfinanzierung, Ausbildungsmöglichkeiten, Betten, Pflage- und Austritte; Anzahl und Struktur der Angestellten als Gesamtheit, Angaben zu den einzelnen Angestellten und externen Medizinalpersonen, zu Struktur und Honoraren des externen Personals für medizinische Leistungen, zur Infrastruktur und zur Ausrüstung; Finanzbuchhaltung (Aufwand und Ertrag), Lohnbuchhaltung, Betriebsergebnis, Defizitdeckung und Anlagebuchhaltung, Kostenträgerrechnung und Erlösträgerrechnung

Vollerhebung

Krankenhäuser, Geburtshäuser

Obligatorisch

–

Jährlich

Kantone

Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet. Sie melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von Betrieben.

Für die Betriebe, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben. Die nach Artikel 22a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Leistungserbringer veröffentlicht (Art. 31 KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 22a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt.

60. Statistik der Hilfe und Pflege zuhause (SPITEX)

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Rechtsform, Angebot und Tätigkeitsgebiet; Anzahl und Struktur der Beschäftigten und der Klient/innen; Betriebsbuchhaltung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Organisationen, Betriebe und selbstständigerwerbende Pflegefachfrauen und -männer, die Hilfe und Pflege zuhause anbieten (SPITEX)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet. Sie melden dem BFS Mutationen von Organisationen und Betrieben sowie der Leistungserbringer. Für die Leistungserbringer, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, müssen nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben werden. Die nach Artikel 22a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Leistungserbringer veröffentlicht (Art. 31 KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 22a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt.

61. Erhebungen der Struktur- und Patientendaten von ambulanten Leistungserbringern

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Strukturdaten: Rechtsform, Art der Tätigkeit, Standorte, Leistungsangebot und Leistungsfinanzierung, Ausbildungsmöglichkeiten; Anzahl und Struktur der Angestellten als Gesamtheit, Angaben zu den einzelnen Angestellten und selbstständig erwerbenden Medizinalpersonen, zur Infrastruktur und zur Ausrüstung; Finanzbuchhaltung (Aufwand und Ertrag); Lohnbuchhaltung, Betriebsergebnis; Patientendaten: soziodemografische Merkmale, Angaben über die Inanspruchnahme, Diagnosen, Art und Umfang der erbrachten Leistungen ambulant behandelter Personen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Leistungserbringer der ambulanten Gesundheitsversorgung
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von Betrieben. Für die Betriebe, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben. Die nach Artikel 22a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Leistungserbringer veröffentlicht (Art. 31 KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 22a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt.

62. Medizinische Statistik der Krankenhäuser

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische Merkmale, Angaben über die Aufenthalte, Diagnose- und Operationscodes stationär behandelter Personen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Krankenhäuser, Geburtshäuser
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone
Besondere Bestimmungen:	<p>Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet. Sie melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von Betrieben. Die Diagnosen und verwandte Gesundheitsprobleme sind mit dem Code der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD), 10. Revision, die operativen Eingriffe nach dem Code der CHOP, der adaptierten schweizerischen Ausgabe der amerikanischen Operationsklassifikation, ICD-9-CM-Vol. 3, zu schlüsseln.</p> <p>Die Kodierung wird gemäss dem vom BFS veröffentlichten Kodierungshandbuch vorgenommen.</p> <p>Für die Betriebe, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben. Die nach Artikel 22a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Leistungserbringer veröffentlicht (Art. 31 KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 22a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt.</p>

63. Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB)

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische und ökonomische Merkmale, Gesundheitszustand, Lebensgewohnheiten und Gesundheitsverhalten, Prävention, Behinderungen und gesundheitliche Belastungen, Angebot und Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens, Versicherungsverhältnisse und soziale Sicherheit; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von ca. 10 000 Personen; telefonische computergestützte Befragung, kann ergänzt werden durch computergestützte persönliche Befragung und schriftliche Befragung; Verknüpfung der Erhebungsdaten mit der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR)
Aufstockungsmöglichkeit:	Kantonal möglich
Befragte:	Personen ab 15 Jahren in Privathaushalten; Gemeinden, Kantone und Bundesstellen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Januar bis Dezember
Periodizität:	Seit 1992 alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

67. Statistik der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Empfänger kantonaler und kommunaler bedarfsabhängiger Leistungen; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung auf Jahresbasis; Verknüpfung mit Daten des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS)
Befragte:	Zuständige Dienststellen in den Kantonen und Gemeinden, betroffene Personen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, Gemeinden, Zentrale Ausgleichsstelle der AHV/IV, Bundesamt für Sozialversicherungen, Staatssekretariat für Wirtschaft, Bundesamt für Migration
Besondere Bestimmungen:	–

68. Sozialhilfestatistik im Flüchtlings- und Asylbereich

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Personen des Flüchtlings- und Asylbereichs, die Sozialhilfe beziehen; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung und Stichprobe; Verknüpfung mit Daten des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS)
Befragte:	Von den Kantonen mit der Ausrichtung der Sozialhilfe beauftragte Organe
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Ein- bis zweimal jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Migration, Kantone, Gemeinden, Hilfswerke und weitere dossierführende Stellen
Besondere Bestimmungen:	–

70. Bildungsabschlüsse

Erhebungsorgan:

Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand:

Abschlüsse auf der Sekundarstufe II (gymnasiale Maturitäten, Berufsmaturitäten, Fachmaturitäten, Abschlüsse der beruflichen Grundbildung, Abschlüsse an Handels- und Fachmittelschulen) sowie Abschlüsse der höheren Berufsbildung (Abschlüsse an höheren Fachschulen, höhere Fach- und Berufsprüfungen, vergleichbare Abschlüsse ohne eidgenössische Anerkennung), soziodemografische Merkmale der Kandidierenden und Diplomierten; AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Vollerhebung, Erhebung von Administrativdaten der Kantone und Bildungsinstitutionen sowie des Bundes; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) und Erhebungen im Bildungsbereich (Personen in Ausbildung, Bildungsabschlüsse, Schweizerische Studierendendatei SHIS)

Befragte:

Kantone, Bildungsinstitutionen, Verbände, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) und die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK) sowie für die eidgenössischen Prüfungen (Berufs- und höhere Fachprüfungen)

Auskunftspflicht:

Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung:

–

Periodizität:

Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung:

Kantone, Bildungsinstitutionen,
Verbände, Staatssekretariat für
Bildung, Forschung und Innovation
(SBFI)

Besondere Bestimmungen:

–

71. Schulpersonal

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Lehrkräfte, einschliesslich Schulleitung und sonderpädagogisches Personal (demografische Merkmale, Status, Ausbildung), und ihre Unterrichtsleistung (ohne Hochschulen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Erhebung von Administrativdaten der Kantone und Bildungsinstitutionen: Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) und Erhebungen im Bildungsbereich (Schulpersonal, Schweizerische Studierendendatei SHIS und schweizerische Hochschulpersonaldatei)
Befragte:	Kantone, Bildungsinstitutionen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, Bildungsinstitutionen
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet.

72. Schweizerische Studierendendatei SHIS (Schweizerisches Hochschulinformationssystem)

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Studienverlauf und -richtung sowie Prüfungen (ca. 20 Variablen) aller an schweizerischen Hochschulen immatrikulierten Personen und Prüfungen im Anschluss an Hochschulstudien vor einer extrauniversitären Instanz; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Erhebung von Administrativdaten der Hochschulen sowie der Prüfungsinstanzen; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) und Erhebungen im Bildungsbereich (Personen in Ausbildung, Bildungsabschlüsse, Schweizerische Studierendendatei SHIS)
Befragte:	Schweizerische Hochschulen, universitäre und extrauniversitäre Prüfungsorgane, Bundesamt für Gesundheit (BAG), Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Semesterweise für die Studierenden, jährlich für die Prüfungen
Mitwirkende bei der Durchführung:	Konferenz der schweizerischen Hochschulesekretäre, Erziehungsdirektorenkonferenz, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Besondere Bestimmungen:

Mit Zustimmung der Betroffenen können gewisse Informationen zu bestimmten administrativen Zwecken verwendet werden.

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 3^{ter} BStatG können die Kantone und die Hochschulen der schweizerischen Studierendendatei für jede immatrikulierte Person und das betreffende Semester folgende Informationen entnehmen: Matrikelnummer; AHV-Versichertennummer; Hochschule; Studiensemester; Studienkategorie; Studienstufe und Studiengang; Datum und Stufe der letzten bestandenen Prüfung sowie Studiengang, in dem sie abgelegt wurde; Angabe, ob es sich um den ersten oder den zweiten Bildungsweg handelt; Gesamtzahl in der Schweiz im gewählten Studiengang absolvierter Semester; Wohnort zum Zeitpunkt des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises; Art, Ausstellungsort und Jahr des Erwerbs des Studienberechtigungs ausweises; Geburtsjahr und Geschlecht der studierenden Person.

Die Resultate werden pro Hochschule veröffentlicht.

Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

73. Erhebung bei den Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Studium, Erwerbssuche nach Studienabschluss, weiterer Erwerbsverlauf unter besonderer Berücksichtigung der Erwerbssituation ein Jahr und fünf Jahre nach Abschluss, Weiterbildung und berufsbioграфischer Werdegang; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Panel, Verknüpfung mit Daten der Schweizerischen Studierendendatei SHIS
Befragte:	Absolventinnen und Absolventen der schweizerischen Hochschulen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Erstbefragung: im Jahr nach dem Studienabschluss Zweitbefragung: fünf Jahre nach dem Studienabschluss
Periodizität:	Alle zwei Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	Die Universitäten, Eidgenössischen Technischen Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen liefern dem BFS die zur Befragung notwendigen Kontaktinformationen (Post- und E-Mail-Adressen der Absolventinnen und Absolventen des ausgewählten Abschlussjahrgangs). Die Resultate werden pro Hochschule veröffentlicht.

74. Soziale und wirtschaftliche Lage der Studierenden

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Studium, Angaben zum Werdegang, Erwerbstätigkeit, finanzielle Situation, Wohnsituation, Mobilität, soziodemografische Merkmale; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von Studierenden, Verknüpfung mit Daten der Schweizerischen Studierendendatei SHIS
Befragte:	Studierende der Hochschulen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Alle vier Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Hochschulen, Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	Die Universitäten, Eidgenössischen Technischen Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen liefern dem BFS die zur Befragung notwendigen Kontaktinformationen (Post- und E-Mail-Adressen der ausgewählten Studierenden). Die Resultate werden pro Hochschule veröffentlicht.

76. Schweizerische Hochschulpersonaldatei

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Hochschulpersonal (demografische Merkmale, Status, Ausbildung) und seine Leistungen (Lehre, Forschung etc.); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Erhebung von Administrativdaten der Hochschulen; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) und Erhebungen im Bildungsbereich (Schulpersonal, Schweizerische Studierendendatei SHIS und Schweizerische Hochschulpersonaldatei)
Befragte:	Schweizerische Hochschulen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Konferenz der schweizerischen Hochschulsekretäre, Erziehungsdirektorenkonferenz, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der pädagogischen Hochschulen
Besondere Bestimmungen:	Die Resultate werden pro Hochschule veröffentlicht.

77. Statistik der Hochschulfinanzen

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Aufwand und Finanzierung des Aufwands sowie Kostenrechnung der schweizerischen Hochschulen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Schweizerische Hochschulen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Konferenz der schweizerischen Hochschulsekretäre, Erziehungsdirektorenkonferenz, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Besondere Bestimmungen:	Die Resultate werden pro Hochschule veröffentlicht.

81. *Aufgehoben*

82. Schweizerische Bibliothekenstatistik

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Informationen über die Struktur, die Funktionsweise und die Entwicklung der Bibliotheken
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung sowie Teilerhebung bei Partnerkantonen (Gemeinden unter 10 000 Einw.), Internet-Befragung
Befragte:	Bibliotheken
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Anfang März bis Mitte April
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Nationaler Fachverband im Bereich Bibliotheks- und Informationswesen (BIS – Bibliothek Information Schweiz)
Besondere Bestimmungen:	–

88. Strafurteilsstatistik

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Im Strafregister eingetragene rechtskräftige Verurteilungen von Personen über 18 Jahren, Identifikationscode, soziodemografische Merkmale, Straftaten und Sanktionen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Alle im elektronisch geführten Strafregister-Informationssystem (VOSTRA) eingetragenen Verurteilungen
Befragte:	–
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Justiz
Besondere Bestimmungen:	–

103. Erhebung zu Sprache, Religion und Kultur (ESRK)

Betrifft nur den französischen Text.

109. Kantonale und kommunale Hilfe an Entwicklungsländer

Erhebungsorgan:	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Erhebungsgegenstand:	Leistungen öffentlicher Entwicklungshilfe (Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe) der Kantone und Gemeinden an Entwicklungsländer, direkt in diesen Ländern oder durch Vermittlung schweizerischer Organisationen erbracht
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung bei den Kantonen und bei gezielt ausgewählten Gemeinden
Befragte:	Kantone und Gemeinden
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung	–
Periodizität:	Vollerhebung alle fünf Jahre bei den Kantonen und sämtlichen Gemeinden der Schweiz; dazwischen jährliche Erhebungen bei den Kantonen und Gemeinden, die Beiträge leisten
Mitwirkende bei der Durchführung:	Externe Unterstützung für die Datenauswertung
Besondere Bestimmungen:	–

110. Statistik der Leistungen von privaten Institutionen an Entwicklungsländer

Erhebungsorgan:	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Erhebungsgegenstand:	Leistungen (Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe) von privaten Hilfsorganisationen an Entwicklungsländer (Erhebung privater Spenden ohne öffentliche Beiträge)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	gezielte Befragung
Befragte:	Private Entwicklungshilfeorganisationen (NRO, Vereine, Stiftungen)
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Externe Unterstützung für die Datenauswertung
Besondere Bestimmungen:	Die Ergebnisse dieser Erhebung werden mit der Zustimmung der Befragten publiziert.

126. Krankenversicherungsstatistik

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Gesundheit
Erhebungsgegenstand:	Versicherte in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (soziodemografische Angaben, Versicherungsmodelle, Prämien, Gesundheitsleistungen)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Krankenkassen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Artikel 21 Absatz 4 KVG (SR 832.10) sowie die Artikel 28, 28a und 28b KVV (SR 832.102)

127. Aufgehoben

152. Aufgehoben

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope, Institut für Nachhaltigkeitswissenschaften INH)
Erhebungsgegenstand:	Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agroökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118))
Befragte:	Landwirtschaftsbetriebe
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle
Besondere Bestimmungen:	Gemäss Artikel 185 Absatz 1 ^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)

155. Obstanlagen der Schweiz

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Landwirtschaft
Erhebungsgegenstand:	Bewirtschafter/innen, Standort, Arten, teilweise Sorten, Pflanzjahr, Flächen, Anzahl Pflanzen und Pflanzabstände
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Nachführen der Pflanz- und Rodungstätigkeit
Befragte:	Kantone
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Anfang Januar bis Ende September
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone werden für ihre Arbeit entschädigt.

157. Schätzung des Ertrages der Apfel- und Birnenanlagen der Schweiz (Bavendorfer Methode)

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Landwirtschaft
Erhebungsgegenstand:	Hauptsorten
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Stichproben mittels Feldbeobachtungen, Beurteilung der Fruchtbehangsdichten und Fruchtgrössenbestimmung, Prognoseerstellung mit der Statistik «Obstanlagen der Schweiz»
Befragte:	Kantone
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Juni/Juli
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Farm Software GmbH
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone werden für ihre Arbeit entschädigt.

162. Alpenquerender Güterverkehr auf Strasse und Schiene

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Verkehr
Erhebungsgegenstand:	Anzahl schwere Strassengüterfahrzeuge und technische Merkmale; Herkunft, Bestimmungsort, Gewicht und Kategorie der Güter; Schienengüterverkehr nach Produktionsform (Wagenladungsverkehr, unbegleiteter kombinierter Verkehr, Rollende Landstrasse)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Jährliche Erhebung: Vollerhebung auf Basis der automatischen Zählstationen des ASTRA sowie der LSVA-Kontrollstationen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) und Auswertung der Achslast-Messstationen (Weight In Motion – WIM) des ASTRA; auf der Schiene transportierte Gütermengen gemäss Auswertung von Daten der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und SBB Infrastruktur; Haupterhebung: Kombination der Zählungen der jährlichen Erhebung und der Daten einer repräsentativen Stichprobe von schweren Strassengüterfahrzeugen (inkl. Rollende Landstrasse) während etwa 120 Tagen zu technischen Fahrzeugmerkmalen und Angaben zu den transportierten Waren; auf der Schiene transportierte Waren gemäss Auswertung von Daten der EVU und SBB Infrastruktur
Befragte:	Fahrzeugführer/innen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Erstmals 1979
Periodizität:	Jährlich (Vollerhebung auf Basis der automatischen Zählstationen des ASTRA, manuelle Zählungen und Auswertung der EVU-Daten); alle fünf Jahre (Haupterhebung)

Mitwirkende bei der Durchführung:

Bundesamt für Strassen (ASTRA),
Bundesamt für Raumentwicklung,
BFS, schweizerische EVU, Kantone,
private Auftragnehmer

Besondere Bestimmungen:

–

174. Gemeindewahlen

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Gemeindewahlen (Legislativen und Exekutiven) der Schweizer Städte
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Städte mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (ca. 140 Gemeinden)
Befragte:	Gemeinden
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Periodizität:	Alle 3–5 Jahre pro Gemeinde
Mitwirkende bei der Durchführung:	Schweizerischer Städteverband
Besondere Bestimmungen:	–

187. Nationale Krebsstatistik

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Gesundheit
Erhebungsgegenstand:	Daten zur Inzidenz und Prävalenz der Krebserkrankungen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung der Krebserkrankungen in den Kantonen mit Krebsregister
Befragte:	Kantonale Krebsregister und Schweizerisches Kinderkrebsregister
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Seit 2008
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Nationales Institut für Krebsepidemiologie und -registrierung (NICER), BFS
Besondere Bestimmungen:	–

189. Parahotelleriostatistik

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Angebot: Name, Adresse und Berherbergungskapazität von kommerziell bewirtschafteten Ferienwohnungen und von Kollektivunterkünften sowie Name und Adresse ihrer Betreiber/innen bzw. Vermieter/innen Nachfrage: Monatliche Anzahl Ankünfte und Logiernächte nach Herkunftsland der Gäste
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Angebot: Vollerhebung Nachfrage: Stichprobenerhebung Schriftliche Befragung in Papier- und elektronischer Form
Befragte:	Gemeinden, Tourismusorganisationen, Betreiber/innen, Vermieter/innen und Vermittler/innen von kommerziell bewirtschafteten Ferienwohnungen und von Kollektivunterkünften
Auskunftspflicht:	Obligatorisch, freiwillig für natürliche Personen in Privathaushalten
Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Periodizität:	Angebot: jährlich Nachfrage: quartalsweise
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

190. Erhebung zu Kosten und Finanzierung des Verkehrs

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Aufwände und Erträge sowie Anlage- und Abschreibungsrechnungen, aufgeteilt nach den Sparten Verkehr, Infrastruktur und Nebengeschäfte Soziale Unfall-, Umwelt- und Gesundheitseffekte des Verkehrs
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung für Unternehmen des Schienenverkehrs und der öffentlichen Personenschiffahrt Teilerhebung für Unternehmen des öffentlichen Strassenverkehrs, der Güterschiffahrt und des Luftverkehrs
Befragte:	Unternehmen, die Verkehrsleistungen anbieten oder Verkehrsinfrastruktur betreiben, für die Verkehrsbereiche Schienenverkehr, öffentlicher Strassenverkehr, öffentliche Personenschiffahrt, Güterschiffahrt und Luftverkehr
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich für Unternehmen des Schienenverkehrs Alle fünf Jahre, erstmals für das Referenzjahr 2015, für Unternehmen des öffentlichen Strassenverkehrs, der öffentlichen Personenschiffahrt, der Güterschiffahrt und des Luftverkehrs
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Raumentwicklung und Bundesamt für Verkehr
Besondere Bestimmungen:	–

191. Befragung der Motorfahrzeugführerinnen und -führer

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Selbstberichte über Delikte oder Risikoverhalten im Strassenverkehr, bezogen auf veränderte Gesetzgebungen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Befragung anhand einer Stichprobe von Personen über 18 Jahren aus der ständigen Wohnbevölkerung
Befragte:	repräsentativ gezogene Stichprobe aus dem Stichprobenrahmen für Personen- und Haushalterhebungen (SRPH)
Auskunftspflicht:	fakultativ
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Alle zwei oder drei Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitut
Besondere Bestimmungen:	–

192. Jugendsanktionsvollzugsstatistik (JUSAS)

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Vorsorgliche Anordnungen von Massnahmen sowie Sanktionen, die eine Platzierung von Jugendlichen ausser Haus zur Folge haben; Identifikationscode, soziodemografische Merkmale, Straftaten und Sanktionen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Jugendgerichte und –anwaltschaften sowie weitere zuständige kantonale Behörden
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale Institutionen der Jugendstrafrechtspflege
Besondere Bestimmungen:	–

193. Erhebung der Strukturdaten von Arztpraxen und ambulanten Zentren

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Rechtsform, Art der Tätigkeit, Standorte, Leistungsangebot und Leistungsfinanzierung, Ausbildungsmöglichkeiten; Anzahl und Struktur der Angestellten als Gesamtheit, Angaben zu den einzelnen Angestellten und selbstständig erwerbenden Medizinalpersonen, zur Infrastruktur und zur Ausrüstung; Finanzbuchhaltung (Aufwand und Ertrag), Lohnbuchhaltung, Betriebsergebnis
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Arztpraxen, Einrichtungen der ambulanten Krankenpflege
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von Betrieben. Für die Betriebe, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben. Die nach Artikel 22a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Leistungserbringer veröffentlicht (Art. 31 KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 22a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt.

194. Erhebung der ambulanten Patientendaten von Spitälern und Geburtshäusern

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische Merkmale, Angaben über die Inanspruchnahme, Diagnosen, Art und Umfang der Leistungen, die ambulant behandelten Personen erbracht werden
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Krankenhäuser, Geburtshäuser
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von Betrieben. Für die Betriebe, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben. Die nach Artikel 22a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Leistungserbringer veröffentlicht (Art. 31 KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 22a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt.

195. Gesundheitsversorgungsstatistik

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Betriebs- und Finanzdaten der Leistungserbringer; soziodemografische Merkmale und Angaben über Ausbildung und Aktivität von Personen der Gesundheitsberufe; soziodemografische Merkmale und Morbiditäts- und Leistungsdaten von Patienten und Klienten der Leistungserbringer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Krankenhausstatistik, Medizinische Statistik der Krankenhäuser, Erhebung der Patientendaten von Spitälern und Geburtshäusern, Erhebung der Strukturdaten von Arztpraxen und ambulanten Zentren, Statistik der sozial-medizinischen Institutionen, Statistik der Hilfe und Pflege zuhause, Statistik der diagnosebezogenen Fallkosten, Erhebungen der Struktur- und Patientendaten von ambulanten Leistungserbringern
Befragte:	–
Auskunftspflicht:	–
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.